

Anlage

Stellungnahme des BMAS zu den Positionen des Heimstatt Esslingen e. V.

Position Heimstatt ES siehe

<http://www.heimstatt-esslingen.de/data/files/143/092014%20Rechtsvereinfachung%20gravierendste%20Versch%E4rfungen.pdf>

1. Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2

Die **AG Rechtsvereinfachung** zielt mit ihrem Konsensvorschlag auf eine Klarstellung der bereits geltenden Regelung über die Begrenzung der zu übernehmenden Unterkunftskosten nach einem nicht erforderlichen Umzug ab. Grundsätzlich werden die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen, soweit sie angemessen sind. Nach einem nicht erforderlichen Umzug werden die Unterkunftskosten jedoch nur in bisheriger Höhe übernommen. Ist ein Umzug nicht erforderlich, besteht kein Anlass, höhere Kosten als bisher zu übernehmen. Eine Klarstellung erfolgt insofern, dass die Deckelung auf die bisherigen Unterkunftskosten nicht nur dann erfolgt, wenn eine Person aus einer Unterkunft in eine neue Unterkunft mit höheren, aber noch angemessenen Kosten zieht, sondern auch dann, wenn die Person in eine Wohnung sogar mit unangemessenen Kosten zieht und jeweils der Umzug nicht erforderlich ist.

Heimstatt Esslingen e. V. sieht in der geplanten Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II eine „Verschlimmbesserung“ und fordert stattdessen die komplette Streichung des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II mit der Konsequenz, dass stets höhere Unterkunftskosten unabhängig von der Erforderlichkeit des Umzugs zu übernehmen wären. Es bestehe ein Konflikt mit Artikel 11 Grundgesetz (Freizügigkeit). Bereits die geltende Regelung führe dazu, dass Betroffene in zu kleinen Wohnungen in unangemessenen Wohnverhältnissen bleiben müssten, ohne dass es hiergegen effektiven (einstweiligen) Rechtsschutz vor den Sozialgerichten gäbe. Bei einem dennoch durchgeführten, ungenehmigten Umzug würde es durch die Deckelung der Unterkunftskosten zu Mietschulden und in der Folge zu drohender Obdachlosigkeit kommen. Genannt werden zudem Beispiele, in denen über die Erforderlichkeit des Umzugs gestritten wurde.

Bewertung: Die Auffassung, dass § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II komplett zu streichen ist, wird nicht geteilt. Die dargestellten Probleme beruhen nicht auf der gesetzlichen Regelung zur Deckelung der neuen Unterkunftskosten auf die bisherigen Unterkunftskosten bei nicht erforderlichem Umzug, sondern betreffen die Anwendung der Vorschrift in der Praxis im Einzelfall (unbestimmter Rechtsbegriffs der Erforderlichkeit). In den geschilderten Fällen wären die Entscheidungen durch die zuständige Landesaufsicht zu prüfen. Streiten

die Leistungsberechtigten mit den Jobcentern über die Frage der Erforderlichkeit des Umzugs im Rahmen der Frage der Höhe der zu übernehmenden Umzugskosten der neuen Wohnung, haben letztlich die Gerichte über die Erforderlichkeit zu entscheiden (der Umzug wäre nach hiesiger Auffassung erforderlich). Eine fehlerhafte Praxis der Jobcenter in Einzelfällen rechtfertigt allein nicht die komplette Streichung der Regelung; vielmehr sind die Rechte ggf. im gerichtlichen (Eil-) Verfahren durchzusetzen.

Bei nicht erforderlichem Umzug ist die Deckelung der neuen Unterkunftskosten auf die bisherigen Unterkunftskosten beizubehalten. Zur Existenzsicherung sind bei erforderlichem Umzug die tatsächlichen Unterkunftskosten zu übernehmen; derweil ist es nicht gerechtfertigt, bei nicht erforderlichem Umzug die Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten auszureizen. Ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Nichthilfeempfänger würde bei nicht erforderlichem Umzug ebenfalls Abstand nehmen und in der bisherigen Wohnung bei unveränderten Unterkunftskosten verbleiben.

2. Gesamtangemessenheitsgrenze

Die **AG Rechtsvereinfachung** zielt mit ihrem Konsensvorschlag auf eine flexiblere, einfachere Übernahme von Unterkunftskosten ab. Grundsätzlich werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Absatz 1 SGB II). Die Rechtsprechung legte diese Regelung dahin aus, dass die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung getrennt zu beurteilen sind mit der Konsequenz, dass zwar die „Gesamtaufwendungen“ an sich angemessen sein könnten, aber eine Deckelung erfolgte, weil eine der beiden Komponenten Unterkunft oder Heizung unangemessen waren.

Heimstatt Esslingen e. V. sieht in der geplanten Änderung keine Rechtsvereinfachung. Die prognostische Bemessung von Heizkosten sei nicht möglich; Durchschnittswerte könnten nur für zurückliegende Zeiträume, nicht aber für die Zukunft ermittelt werden. Betroffene könnten gebäude- und anlagebedingte Faktoren des Heizungsverbrauchs nicht steuern. Der Wohnungsmarkt sei vielerorts für SGB II-Leistungsempfänger verschlossen, sodass ein Ausweichen auf günstigere Wohnungen nur theoretischer Natur sei. Die geplante Bruttowarmmiete führe dazu, dass Leistungsempfänger in Billigwohnraum gedrängt würden und dort an Heizkostenwerten guter Baubestände gemessen würden.

Bewertung: Die Auffassung wird nicht geteilt. Es geht bei der Gesamtangemessenheitsgrenze nicht um eine Pauschalierung der Heizkosten. Vielmehr werden die Werte, die bei getrennter Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung

höchstens anzuerkennen wäre, addiert mit der Folge, dass sich der Spielraum für die Leistungsberechtigten vergrößert.

3. Aufrechnung von Nachzahlung und Erstattung

Die **AG Rechtsvereinfachung** zielt mit ihrem Konsensvorschlag auf eine Vereinfachung der Abwicklung von Nachzahlungen und Erstattungsforderungen. Damit soll ermöglicht werden, Erstattungsansprüche gegen Nachzahlungsansprüche in voller Höhe aufzurechnen, wenn die Erstattungsansprüche denselben Bewilligungszeitraum betreffen, für den Leistungen nachzuzahlen sind.

Heimstatt Esslingen e. V. sieht in der Ausweitung der Aufrechnungsmöglichkeiten eine weitere Aushöhlung des Existenzminimums. Bisher sei die Aufrechnung nach § 51 SGB I bei Hilfebedürftigkeit nicht zulässig gewesen, es sei denn im Falle schuldhaften Verhaltens; seit 2011 sei die verschuldensunabhängige Aufrechnung gegen alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im SGB II zulässig.

Bewertung: Die Auffassung wird nicht geteilt. Die Ausweitung der Aufrechnungsmöglichkeit soll für einen zurückliegenden Bewilligungszeitraum die Saldierung von Nachzahlungen aufgrund zu gering bewilligter Leistungen und Erstattungen aufgrund zu viel bewilligter Leistungen ermöglichen, weswegen das Existenzminimum nicht gefährdet ist.

4. Aufrechnung bei unterschiedlichen Kostenträgern

Die **AG Rechtsvereinfachung** zielt mit ihrem Konsensvorschlag auf eine Klarstellung ab. Nach der aktuellen Rechtslage ist strittig, ob trägerübergreifend Forderungen aufgerechnet werden können. Die Änderung stellt dies klar. Damit können Forderungen des Bundes (z. B. zu Unrecht erbrachte Regelbedarfe) gegen Ansprüche gegenüber dem kommunalen Träger (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) aufgerechnet werden, und umgekehrt. Damit wird die Prüfung vermieden, welcher Träger das Arbeitslosengeld II finanziert.

Heimstatt Esslingen e. V. vertritt die Ansicht, dass die von der AG Rechtsvereinfachung vorgeschlagene Änderung bereits deswegen unzulässig sei, weil aufgrund von §§ 387 ff. BGB eine Aufrechnung unzulässig sei, wenn es an der Gegenseitigkeit der Forderungen fehle (unterschiedliche Trägerschaft).

Bewertung: Die Auffassung des Heimstatt Esslingen e. V. wird nicht geteilt. Das Arbeitslosengeld II ist als eine einheitliche Leistung geregelt, unabhängig davon, dass einzelne Bestandteile von unterschiedlichen Trägern erbracht werden.

5. Anwendung des § 330 SGB III

Der Rechtsvereinfachungsvorschlag der **AG Rechtsvereinfachung** zielt auf eine Vereinfachung ab. Bereits bestandskräftige Bescheide können unter bestimmten Voraussetzungen noch rückwirkend überprüft und Leistungen verlangt werden (§ 40 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB X). Derzeit verweist § 40 Absatz 2 Nr. 1 SGB II auf § 330 Absatz 1 SGB III. Danach ist dann, wenn eine Rechtsnorm in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, die Überprüfungsmöglichkeit eines darauf beruhenden bereits bestandskräftigen Verwaltungsakts auf die Zeit ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung begrenzt. Die Regelung dient dem Zweck zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft Leistungen rückwirkend neu berechnen müssen. Dieser Zweck kann nur schwer erreicht werden, wenn es auf die bundeseinheitliche abweichende Verwaltungspraxis ankommt (eine solche einheitliche Praxis gibt es im Bereich der kommunalen Leistungen systembedingt nicht). Künftig soll es allein auf die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis im Zuständigkeitsbereich des für die jeweilige Leistungsart zuständigen Trägers ankommen.

Heimstatt Esslingen e. V. lehnt den Änderungsvorschlag ab, weil dadurch Fehlanreize zu einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis gesetzt würden. Die Einschränkungen der Rückwirkung nach § 44 SGB X für den Rechtskreis des SGB II sei massiv genug und müsse nicht noch weiter ausgebaut werden. Andernfalls müssten Jobcenter nicht mehr ihre rechtswidrigen Entscheidungen korrigieren; der Anspruch auf einen Ausgleich rechtswidriger Leistungen entfalle für Langzeitarbeitslose.

Bewertung: Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Rechtsvereinfachungsvorschlag setzt keine Fehlanreize zu rechtswidriger Verwaltungspraxis, denn in keiner Weise wird die Überprüfung noch nicht bestandskräftiger Bescheide beschränkt. Soweit die besondere Möglichkeit einer rückwirkenden Überprüfung bereits bestandkräftiger Bescheide im Sozialrecht zugunsten der Leistungsbezieher eröffnet wird, ist diese rückwirkende Durchbrechung der Bestandskraft bereits nach der bestehenden Regelung des § 330 Absatz 1 SGB III i.V.m. § 40 SGB II begrenzt. Um den Zweck der zeitlichen Begrenzung zu verwirklichen, ist das Abstellen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich erforderlich. Ein Abstellen auf die - nach der BSG-Rechtsprechung verlangte - bundeseinheitliche Praxis ist dagegen nicht sinnvoll, denn in der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht u. a. die Zuständigkeit kommunaler Träger, für die eine bundeseinheitlich gleiche Praxis - anders als im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit - nicht zu leisten ist. Um

den mit der bereits bestehenden Vorschrift verfolgten Zweck zur Erreichung ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung daher sinnvoll.

6. Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit

Die **AG Rechtsvereinfachung** zielt mit ihrem Konsensvorschlag auf einen weitergehenden Schutz des Arbeitslosengeld II vor Pfändung, Übertragung und Abtretung ab. Nach derzeitiger Rechtslage sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II - anders als Ansprüche nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz - gemäß § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar (§§ 850c ff Zivilprozessordnung - ZPO). Zudem ist die Entscheidung über Pfändungsbeschlüsse verwaltungsaufwändig, obwohl sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge ergeben.

Heimstatt Esslingen e. V. begrüßt den Ausschluss der Pfändbarkeit des Arbeitslosengeld II. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Sozialberatungsstellen sich häufig ihre Überbrückungsdarlehen für Notlagen über Abtretungen nach § 53 Absatz 2 SGB I sichern, und dass die Abtretungsmöglichkeit von Arbeitslosengeld II hierfür doch möglich bleiben sollte.

Bewertung: Soweit Heimstatt Esslingen e. V. sich gegen den vollständigen Ausschluss der Abtretbarkeit wendet, werden diese Einwendungen bei Vorbereitung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Rechtsänderungsvorschläge der AG Rechtsvereinfachung geprüft werden.

7. Zu den „Weiteren Bedenken“

- Ein weiterer Änderungsvorschlag der AG Rechtsvereinfachung betrifft die Einführung eines jährlichen Freibetrag von 100 Euro für Kapitalerträge, um diese anrechnungsfrei zu lassen.

Heimstatt Esslingen e. V. befürchtet, dass der Freibetrag gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 ALG II-Verordnung von monatlich 10 Euro, d. h. jährlich 120 Euro, auf 100 Euro verringert wird.

Diese Befürchtung ist unbegründet. Die vorgeschlagene Rechtsänderung lässt vielmehr die geltende Bagatellgrenze für Einkommen von 10 Euro monatlich in § 1 Absatz 1 Nr. 1 ALG II-Verordnung unberührt. Die Einführung eines Freibetrages für geringfügige Kapitalerträge soll zusätzlich eingeräumt werden.

- Die AG Rechtsvereinfachung hat zudem die Einführung eines Pauschbetrages für den Riester-Renten-Abzug vorgeschlagen. Bisher ist der abzugsfähige Betrag anhand des Vorjahreseinkommens zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Einkommensanrechnung zugunsten von Leistungsempfängern und Jobcentern soll der Abzug mit einem bestimmten Prozentsatz des monatlichen Bruttoeinkommens pauschaliert werden, mindestens aber 5 Euro.

Heimstatt Esslingen e. V. sieht wegen der Pauschalierung und einer frei gegriffenen Bemessung die Gefahr der Unterdeckung.

Die Ansicht wird nicht geteilt. Der für die Absetzung von Beiträgen zur geförderten Altersvorsorge vorgesehene Pauschalbetrag kommt nur zur Anwendung, soweit durch die Gesamtabzüge der Grundfreibetrag von 100 Euro monatlich überschritten wird. Die vorgesehene Pauschale stellt eine gute Näherung dar und bezweckt eine erheblich Vereinfachung bei der Einkommensanrechnung. Die Pauschalregelung ist gegenüber der bisherigen Regelung einfacher, weil die zur Ermittlung des tatsächlichen Mindesteigenbeitrages erforderlichen Daten (Einkommen des Vorjahres) zusätzlich erhoben werden mussten; der Aufwand entsteht nicht nur beim Jobcenter, sondern belastet auch die Leistungsempfänger.

- Die AG Rechtsvereinfachung hat zudem eine Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit vorgeschlagen. Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind bereits nach derzeit geltendem Recht durch einen erhöhten Freibetrag privilegiert, allerdings ist der Wortlaut der geltenden Regelung missverständlich für Fälle, in denen Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit und aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Heimstatt Esslingen e. V. befürchtet durch die Begrenzung des besonderen Freibetrags auf das Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit eine Beseitigung des Anreizes für ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Einwände von Heimstatt Esslingen e. V. sind unbegründet. Der Anreiz zu ehrenamtlicher Tätigkeit wird nicht beseitigt, sondern gerade verstärkt. Es bleibt weiterhin bei einem Freibetrag für Einkommen aus Erwerbstätigkeit und bei einem besonderen (höheren) Freibetrag für Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

- Die AG Rechtsvereinfachung hat zudem die Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche mit den Meldungen von Beschäftigungsverhältnissen auf einen monatlichen Abgleich vorgeschlagen. Derzeit ist der Datenabgleich quartalsweise vorge-



sehen.

Heimstatt Esslingen e. V. bezeichnet die Frequenzänderung des Datenabgleichs als maßlos und sieht sie im Zusammenhang mit der „Überwachungsmanie NSA“ als völlig unangemessen an. Bezweifelt werde auch die Verwaltungs- und Rechtsvereinfachung.

Der automatisierte Datenabgleich nach geltendem Recht ist eine effektive Maßnahme zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch. Künftig sollen unberechtigte Zahlungen von SGB II-Leistungen bei gleichzeitigen Beschäftigungszeiten bereits frühzeitig aufgedeckt werden und damit für die Zukunft Überzahlungen vermieden werden können.

8. Einschränkungen durch die Software ALLEGRO

Heimstatt Esslingen e. V. kritisiert, dass mit der Einführung der neuen Software ALLEGRO Vorschüsse im Sinne von Abschlagszahlungen auf bewilligte Leistungen nicht mehr möglich sein werden. Die vorzeitige Abschlagszahlung sei jedoch wesentlich, um vorzeitige Mittellosigkeit unbürokratisch zu beheben. Die darlehensweise Gewährung von Leistungen sei dagegen keine effektive Lösung, da es wegen der durchzuführenden Vermögensprüfung zu zeitlichen Verzögerungen komme.

Die Software ALLEGRO setzt das geltende Recht um, das eine vorschüssige Auszahlung von Leistungen für den Folgemonat nicht vorsieht. Soweit Jobcenter die vorschüssige Auszahlung bisher dennoch praktizierten, die mit der bisherigen Software auch möglich war, entsprach dies nicht der geltenden Rechtslage. Da erkannt wurde, dass diese Praxis der vorschüssigen Auszahlung sowohl von Jobcentern als auch von den Leistungsberechtigten gewünscht wird, hat die AG Rechtsvereinfachung eine entsprechend gesetzliche Änderung vorgeschlagen. Damit soll die Praxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und das SGB II damit der Praxis angepasst werden.

Anmerkung Heimstatt Esslingen e.V.:

Die zugrundeliegenden Ausführungen sind abrufbar unter
<http://www.heimstatt-esslingen.de/data/files/143/092014%20Rechtsvereinfachung%20gravierendste%20Versch%E4rfungen.pdf>